

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1901

4 (20.4.1901)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. April

1901.

Inhalt.

Bekanntmachung. Die Diöcesansynoden des Jahres 1900 betr.

Bekanntmachung.

Die Diöcesansynoden des Jahres 1900 betr.

Im verflossenen Jahre sind die Diöcesansynoden unserer Landeskirche zwischen dem 30. Mai (Karlsruhe-Stadt) und dem 29. November (Bozberg) gehalten worden; die erste mithin zwei Tage früher, die letzte vier Wochen später, als die vorgeschriebene Ordnung es verlangt; in beiden Fällen aber aus dem zureichenden Grunde, welcher in dem Ausscheiden der betreffenden Dekane gelegen war.

Sie haben sich auch diesmal in mehr oder weniger angeregter Weise mit einer großen Anzahl von Gegenständen aus dem religiös-sittlichen und kirchlichen Gebiete beschäftigt: mehrere bloß im Anschluß an die aus den Einzelgemeinden eingegangenen Berichte und statistischen Nachweisungen, andere nach Erstattung von ausführlichen Referaten über wichtige Fragen örtlicher oder allgemeiner Natur, wobei recht schätzenswerte Arbeiten und Besprechungen zutage gefördert worden sind. Wir haben das letztere Verfahren schon wiederholt als fruchtbringend empfohlen und können nur wünschen, daß es in noch weiterem Umfang Boden gewinne. Tadeln müssen wir es dagegen, wenn, wie mehrfach geschehen, die Mitteilungen aus den einzelnen Gemeinden so dürftig waren, daß der Gesamtberichterstatter kein vollständiges Bild von den bedeutenderen Vorkommnissen in seiner Diöcese zu bieten vermochte, oder wenn er selbst die zur Entwerfung erforderliche Mühe und Mühe nicht aufwenden wollte. Unsere Zeit heischt in immer steigendem Grade lebendigen Austausch der die Gemüter bewegenden Gedanken und festen Zusammenschluß der vorhandenen Kräfte zuallermeist auf dem kirchlichen Gebiet. Darum sollten die regelmäßigen Gelegenheiten hiezu — und dies ist ja doch der Hauptzweck der Diöcesansynoden — nicht gering geachtet, sondern eifrig ausgenützt werden.

Einen wohlthuenden Eindruck macht der friedliche Verlauf, welchen die Zusammenkünfte abermals genommen haben. Nicht als ob die Verschiedenheit der theologischen und kirchlichen Anschauungen absichtlich zurückgehalten worden wäre; sie sind in der Beurteilung der Dinge und in der Verfolgung der Ziele durch Reden und Abstimmen deutlich zum Ausdruck gelangt. Aber es überwog daneben offenbar das Bewußtsein, daß es eine große gemeinsame Sache sei, für die

man einzustehen habe, und daß in den entscheidenden Kämpfen der Gegenwart nur solcher auf Wahrhaftigkeit und Liebe ruhenden Einigkeit des Geistes Sieg beschieden sein werde. Möge diese echt christliche und evangelische Errungenschaft auch für die Zukunft erhalten bleiben!

Was jedoch die schriftliche Wiedergabe der gepflogenen Verhandlungen betrifft, so dürfen wir nicht verschweigen, daß die schon öfter erwähnte Klage über die Unklarheit und Lückenhaftigkeit mancher Protokolle von neuem am Platze ist. Zwar scheint der Fingerzeig unseres letztmaligen Bescheids, daß mit diesem Geschäfte nicht sowohl die jüngsten als vielmehr die gewandteren Diöcesanen betraut werden möchten, im allgemeinen beachtet worden zu sein. Aber der Erfolg läßt gleichwohl immer noch zu wünschen übrig. Insbesondere sollten jeweils „die gestellten Anträge genau formuliert“ und „desgleichen sollte ersichtlich sein, ob wirkliche Beschlüsse und welche zustande gekommen sind;“ und wo das etwa übersehen wurde, wäre von dem Dekan das Fehlende nachzutragen.

Daß im Widerspruch mit der bestehenden Vorschrift von einem Dekan der Ort, die Zeit und die Tagesordnung seiner Synode uns vorher nicht angezeigt wurde, sei hier gleichfalls erinnert. Es mag diese Mitteilung häufig ohne Bedeutung bleiben. Aber sie ist nichtsdestoweniger notwendig, schon um des Rechtes willen, das dem Oberkirchenrat durch § 47⁴ der Kirchenverfassung verliehen ist. Außerdem sollte nicht übersehen werden, daß die Abschriften der Protokolle jeweils von dem Dekan und den beiden Sekretären zu unterzeichnen sind (Verordnungsblatt von 1865 S. 32 § 19).

Indem wir nun den reichen uns vorgelegten Stoff, soweit er für die Allgemeinheit irgend Wert besitzt, nach den seither üblichen Abschnitten zusammenstellen, beginnen wir mit dem

1. Gottesdienst.

In einer großen Zahl von Diöcesen wird Klage geführt über den Rückgang des **Kirchenbesuchs**, in nicht wenigen ebenso über die verminderte Teilnahme am heiligen Abendmahl. Was diese betrifft, so ist sie allerdings in 12 Diöcesen zu erkennen, während in den 13 übrigen das Gegenteil geschah und im ganzen eine Erhöhung von 54,2 auf 54,6 % zu verzeichnen ist. Umgekehrt beim Gottesdienst. Die Abnahme des Besuchs ist zwar oft nur gering und rührt gewiß alsdann lediglich von Zufälligkeiten an dem Sonntag der vorgenommenen Zählung her. Sie beträgt im ganzen gegenüber dem vergangenen Jahre bloß 0,3 % (26,4 gegen 26,7) und liegt auch keineswegs überall vor. In 15 Bezirken nämlich ist eine Minderung (bis zu 4,3 %), in 10 dafür ein Zuwachs (bis zu 2,1 %) wahrzunehmen, und auf dieser letzteren Seite befinden sich — zur Beschämung für die älteren Gemeinden — die sichtlich aufblühenden Diasporagenossenschaften. So wiegen sich Licht und Schatten gewissermaßen auf. Aber die Thatsache einer im allgemeinen kleinen Verminderung der Kirchgänger ist immerhin nicht zu bestreiten und fällt um so mehr ins Gewicht, als noch vor gar nicht langer Zeit höhere Durchschnitte, 1895 von 28,1 %, 1896 von 27,3 %, 1897 von 28,1 % festzustellen waren und erst seit 1898 eine Bewegung nach unten sich ergeben hat. Man hat nun natürlich auf den betroffenen Synoden nach den Ursachen dieser bedauerlichen Erscheinung gesucht und dieselbe in den ungünstigen Verhältnissen des für die Zählung bestimmten Monats Mai zu finden geglaubt (Eppingen, Eadenburg-Weinheim), auch wohl die Advents- oder Passionszeit (Neckarbischofsheim) oder eine Vermehrung der Zählungen, etwa alle 3 Monate (Karlsruhe-Land) zur Erlangung einer richtigeren Durchschnittsziffer in Vorschlag gebracht. Wir sind der Überzeugung, daß auf keinem dieser Wege, welche ohne unser Dazuthun versuchsweise schon da und dort eingeschlagen worden sind, ein

wesentlich abweichendes Ergebnis erzielt werden würde. Der Zug der Zeit geht eben nicht nach den Gotteshäusern; die religiösen Bedürfnisse sind durch eine Menge von weltlichen Anforderungen zurückgedrängt; das kirchliche Gemeinschaftsgefühl ist durch die Entwicklung der bürgerlichen und staatlichen Verbindungen abgeschwächt; die handgreiflichen Fortschritte im Wissen und Können haben mancherorten die Einbildung erzeugt, als ob Religion und Kirche nicht mehr ernst zu nehmen, ja genau besehen überwundene Standpunkte seien. Darum huldigt der überwiegende Teil der reiferen Männerwelt und der heranwachsenden männlichen Jugend, vorab in den gebildeteren, aber auch in den mittleren und untersten Kreisen, der Kirchenflucht. Wir werden hierin einen folgenschweren Irrtum erkennen und denselben aufrichtig bedauern. Aber wir schaffen damit die Thatsache selbst nicht aus der Welt. Wir sind darauf angewiesen, mit ihr zu rechnen, heilsame Schlüsse aus ihr zu ziehen und werden nur um so entschlossener alles aufbieten müssen, unsern Gottesdiensten einen solchen Inhalt zu verleihen, daß sie auch in dem modernen Geschlecht die bewährte Anziehungskraft üben, welche ihnen vordem und durch Jahrhunderte eigen war. Nicht durch Klagen und Beschuldigen, sondern durch Handeln, Bessern und Beten, nicht durch Zagen und Zweifeln, sondern durch Glauben und Hoffen wird das Reich Gottes aufgebaut.

Wenn in diesem Zusammenhang zwei Diöcesen (Eppingen und Karlsruhe-Land) über **Störungen des sonntäglichen Gottesdienstes** durch geräuschvolle Veranstaltungen von Vereinen Beschwerde erhoben, so sind das Vorkommnisse, welche am sichersten durch persönliche Verständigung und Bitte, aber nur wenn durchaus nötig mittels Anrufen der Polizeibehörde zu verhüten sein werden.

Die Abhaltung der **Wochengottesdienste** hat diesmal beinahe alle Synoden beschäftigt. Einige haben sich ausführliche Berichte über die Einrichtung erstatten lassen, andere gedenken dies nachzuholen. An ziemlich vielen Orten hat man auf die von uns ausgegangene Ermunterung den Versuch einer Wiederbelebung dieser werktäglichen Erbauungstunden gemacht; an manchen nur in der Karwoche, an anderen von Advent bis Ostern oder auch das ganze Jahr hindurch. Über die geeignetste Tageszeit hat sich bis jetzt noch keine einheitliche Anschauung herausgebildet. Doch ist die Mehrheit dem Abend (6 oder 8 Uhr) zugeneigt, wobei eine gewisse Gefahr zur Entstehung von Unfug nicht verschwiegen, aber weil vereinzelt als genügender Gegen Grund nicht anerkannt wird. Was die mit dem Besuche dieser Andachten gemachten Erfahrungen angeht, so laufen die Äußerungen hierüber weit auseinander. Er wird mehrmals gut und sogar sehr gut genannt, von den meisten aber schwach und schlecht. Wenn man nun aber aus der letzteren Erfahrung zugleich eine Verneinung der Bedürfnisfrage glaubt ableiten zu dürfen, so verweisen wir dem entgegen auf die Auseinandersetzungen in unseren Bescheiden von 1897 Seite 48 und von 1899 Seite 36/37, wo dargelegt ist, daß es sich bei der Abhaltung von Wochengottesdiensten nicht um eine willkürliche Zumutung, sondern um eine kirchenrechtliche und moralische Verpflichtung handelt, und weshalb diese gerade in der Gegenwart wieder von so großer Wichtigkeit erscheint. Im übrigen ist außer Zweifel und hat sich selbst bei minder günstigen Voraussetzungen gezeigt, daß, wo immer die Wochengottesdienste mit Geschick und Freudigkeit gehalten und wo sie z. B. dazu verwendet werden, durch Erklärung des alten Testaments oder durch fortlaufende Vorträge über ein zusammenhängendes Thema die Sonntagspredigt zu ergänzen, auch die Teilnahme seitens der Gemeinde nicht gemangelt hat, sondern eher stets gewachsen ist.

Über die **Christenlehre** wurde auf mehreren Synoden verhandelt, aber nichts neues vorgebracht. Sinshcim warnt „vor Heranziehung neuer Jahrgänge,“ bei welchen unter allen Um-

ständen mit größter Vorsicht vorgegangen werden müßte. Der Berichterstatter von Neckarbischofsheim sieht das wirksame Mittel zur Herbeiführung eines geregelten Besuchs in der Gleichsetzung der Verpflichtung auf nur 2 Jahre für Stadt und Land. Ladenburg-Weinheim nahm den Antrag an, „den Oberkirchenrat zu ersuchen, daß er die Staatsbehörde um ihr Eintreten für die Erfüllung der Christenlehropflicht angeht.“ Ob die Gewährung dieses Wunsches der Sache förderlich wäre, wollen wir hier nicht erörtern. Dagegen möchten wir doch aufs dringendste bitten, vor derartigen Beschlüssen unsere bereits gegebenen und jedermann zugänglichen Beantwortungen sich zu vergegenwärtigen. In dem Bescheid auf die 1892er Synoden (Kirchl. Ges.- u. B.D.Bl. 1893 S. 60/62), wo u. a. eines eben von Ladenburg-Weinheim ausgegangenen Vorschlags zu Gunsten der Erlangung des staatlichen Zwangs Erwähnung geschieht, ist das Ansuchen sehr eingehend widerlegt und im Zusammenhang damit die Bemerkung gemacht: „Dahin zielende Beschlüsse sollten nicht mehr gefaßt werden.“ Zur weiteren Beherzigung seien außerdem die Ausführungen des Bescheids von 1894 Seite 104, 1897 Seite 48/49 und 1899 Seite 37/38 empfohlen.

Die Einsicht von der Zweckmäßigkeit besonderer **Kinder- oder Jugendgottesdienste**, wie sie in den größeren Städten allgemein eingeführt sind, bricht sich allmählich auch auf dem Lande Bahn. So erwähnt Adelsheim, daß solche an vier Orten bestehen, und Ladenburg-Weinheim, daß sie in verschiedenen Gemeinden von den Kinderschulschweftern gehalten werden. Sie erscheinen besonders da angezeigt, wo, wie z. B. in Plankstadt, die Schüler wegen Mangels an Raum den Hauptgottesdienst gar nicht besuchen können. Wir ersuchen die Geistlichen und Kirchengemeinderäte, diese für das heranwachsende Geschlecht so bedeutungsvolle Angelegenheit nicht aus dem Auge zu verlieren.

Mit Befriedigung haben wir gelesen, daß die Verordnung vom 20. November 1899 über die obligatorische Einführung der **rhythmischen Parallel-Melodien** des Choralbuchs willige Aufnahme gefunden und neuen Eifer für diesen Teil der kirchlichen Musik hervorgerufen hat. „In einer Gemeinde, sagt Adelsheim, beharrt man zwar eigenfönnig auf den alten Melodien und Tönen, so daß jeder neue Organist eine Kraftprobe mit ihr auszukämpfen hat.“ Solche Schwierigkeiten bieten nichts Auffallendes. Aber sie werden durch Geduld und Tüchtigkeit bald überwunden sein und sich bei den Beteiligten dann in Freude über die gehobenen Schätze der Vergangenheit verwandeln.

Einen sehr schätzbaren Dienst vermögen in dieser Hinsicht die **Kirchenchöre** zu leisten. Es giebt solche ungefähr in einem Drittel unserer Gemeinden und Genossenschaften. Ihr Dasein steht freilich in manchen derselben auf etwas schwachen Füßen, weil kein richtiges Verständnis für dergleichen ideale Bestrebungen vorhanden ist oder die Dirigenten infolge des Wechsels von Lehrern mit einem Mal fehlen oder Eifersüchteleien und Kompetenzstreitigkeiten und ähnliche häßliche Regungen das Unternehmen vereiteln oder die zahllosen weltlichen Männergesangsvereine die verfügbaren Kräfte völlig mit Beschlag belegen. Alle diese Hemmnisse, welche die Kurzlebigkeit gewisser Kirchenchöre genügend erklären, sind gelegentlich zur Sprache gekommen. Eppingen zählt in 11 Gemeinden nur 4; Schopfheim bemerkt, daß sie „ein stilles Dasein führen und etliche schlafen.“ Aber es wird daneben auch Gegenteiliges bezeugt, wie z. B. Bretten von vier neugegründeten neben einem eingegangenen weiß. Zur Mutlosigkeit ist mithin kein Anlaß da. Es bedarf nur des ernstesten sachkundigen Willens und des freundlichen Zusammengehens der

Geistlichen mit ihren Lehrern, so wird gewiß ein stetiger Fortgang und die dauernde Befestigung nicht ausbleiben können.

Über die in der Presse zur Zeit ziemlich heftig erörterte Frage der **Erhöhung der Organistengehalte** ist in drei Diöcesen verhandelt worden. In Freiburg hat man sich dahin ausgesprochen, daß der Mindestgehalt eines Organisten auf 150 M. erhöht werden solle; Schopshheim empfiehlt seinen Gemeinden, nicht auf eine von oben oder außen kommende Nötigung zu warten, sondern von sich aus eine „entsprechende Erhöhung“ eintreten zu lassen; Müllheim glaubt aus der Einführung von Wochengottesdiensten die gleiche Folgerung ableiten zu müssen. Wir billigen ein solches Vorgehen, wo es ausführbar ist, halten es aber angesichts der noch ausstehenden Erledigung des Schicksals des bekannten § 38 für jetzt nicht angezeigt, unsererseits eine bindende Stellung zu der ziemlich verwickelten Angelegenheit zu nehmen.

Bezüglich der **Mitwirkung der Lehrer zur Leitung des Schülergesangs bei Beerdigungen** ist in einigen Gemeinden Streit entstanden. Neckargemünd hat den Antrag zum Beschluß erhoben: „1. daß die altehrwürdige Sitte, bei Beerdigungen den Gesang der Schulkinder unter Leitung des Lehrers beizubehalten, aufrecht erhalten werde, und 2. daß der Lehrer bei dem Abschluß des Organistenvertrags auch den Vorsängerdienst bei Beerdigungen übernimmt.“ Ein begreiflicher Wunsch, dessen Erfüllung aber angesichts der Pflichten, welche die Schulgesetzgebung dem Lehrer auferlegt, wenigstens in größeren Gemeinden mit häufigen Todesfällen oder solchen mit zerstreut liegenden Wohnungen schwerlich zu erzielen sein wird.

In Pforzheim ist man nicht einig darüber gewesen, ob bei **Taufen**, welche im Anschluß an den Gottesdienst stattfinden, das (kurz vorher nach dem Hauptgebet verlautete) Unser Vater nochmals gebraucht werden solle. Wir haben darauf zu erklären, daß das Gebet des Herrn ein wesentlicher Bestandteil der Taufformulare ist und deshalb nie übergangen werden kann. Auf derselben Synode wurde die Frage aufgeworfen, ob die bei **Beerdigungen** häufig auftauchenden kurzen Laien-Reden mit Kranzniederlegungen vor oder nach dem Segen einzufügen seien. Nach unserem Dafürhalten ist aus mehrfachen Gründen das letztere angezeigt.

Über den Verlauf der **Konfirmation** und eine würdige Gestaltung des Konfirmationstages ist in 3 Synoden Austausch gepflogen worden. In jener Hinsicht besteht kein gleichmäßiges Verfahren: Prüfung und Einsegnung werden teils zusammen, teils an zwei einander folgenden Sonntagen vorgenommen und dementsprechend die Feier des heiligen Abendmahls entweder unmittelbar an die ganze Feier angeschlossen oder mit der Einsegnung verbunden oder auch, was freilich seltener, für sich allein begangen. In der Diöcese Pforzheim, außer Weiler, sind Prüfung und Einsegnung geschieden; in den übrigen größeren Städten verfährt man meist ebenso; in Heidelberg war es bis dahin anders, aber neustens wurde eine Änderung erstrebt und bereits in einer Kirche zu allgemeiner Befriedigung durchgeführt. Eine durchaus bindende Regel läßt sich hiefür selbstverständlich nicht geben; denn der Umfang der Gemeinde, die sonstigen Dienstobliegenheiten des Geistlichen und die Gewöhnung von früher sprechen bei der Einrichtung wesentlich mit. Immerhin kann das Eine als unbestritten gelten, daß jedenfalls überall da, wo die Zahl der Konfirmanden (wie in Städten) eine erheblichere ist und wo keine namhaften Hindernisse entgegenstehen, schon aus psychologischen Gründen die Scheidung der beiden Akte das Bessere sein wird, wie denn auch die Formulare unseres Kirchenbuchs und § 10 der Konfirmationsordnung von 1892 diesen Standpunkt vertreten. — In Eppingen hat man darüber beraten, wie den segenserstörenden Ausschreitungen am Konfirmationstage, welche durch übermäßiges Essen und Trinken, bei un-

beaufsichtigtem Herumziehen und damit Zusammenhängendem in leider nur allzureichem Maße begangen werden, am wirksamsten begegnet werden könne. Es ist darauf beschlossen worden, in den Bericht an die Gemeinden unverkürzt aufzunehmen die „herzliche Bitte an alle Eltern und Pflegeeltern und Paten unserer zukünftigen Konfirmanden, daß sie, eingedenk der hohen Bedeutung des Konfirmationstages, im Zusammenwirken mit dem Geistlichen alles möchten thun den Konfirmationstag frei zu erhalten von allen zerstörenden Einflüssen und den Segen dieser bedeutungsvollen Feier den Kindern unverkürzt zu erhalten.“ — Schlimme Schäden — und dringliche Aufgaben liegen hier offenbar vor. Die Absicht der Diöcese Eppingen verdient alle Beachtung und Nachahmung. Aber es handelt sich nicht nur darum, böse Ausschreitungen zu bekämpfen, sondern berechnete Sitten, wie die häusliche Vereinigung bei einem festlichen Mahle, in die rechten Bahnen zu leiten, also der Üppigkeit und Oberflächlichkeit in allen ihren Formen entgegenzutreten und so dem Tage das Gepräge eines in jeder Hinsicht wehevollen Lebensabschnittes zu verleihen. Im übrigen wird die Besserung nicht sowohl von Ansprachen und Mahnungen abhängen, als vielmehr vom thatsächlichen Vorgehen und Einschreiten der Geistlichen, die sich der ihnen befohlenen Kinder auch für den auf den Gottesdienst folgenden Rest des Tages (durch einen Spaziergang des Nachmittags, Sammlung im Pfarrhause oder im Gemeindefaal u. dergl.) thunlichst annehmen und dieselben so vor üblen Einflüssen zu bewahren suchen sollten. Ein unansehnliches, aber verheißungsvolles Stück sozialer Beschäftigung!

Mit der Vornahme **kirchlicher Bauten** ist auch im Jahre 1900 rüstig weiter gegangen worden. Eine ziemliche Anzahl kleinerer und größerer Herstellungen wurden durchgeführt, eine Notkirche (auf dem Lindenhof in Mannheim) errichtet und Neubauten vorbereitet oder bereits in Angriff genommen, so in Karlsruhe, Heidelberg, Neuenheim und sonst. Es darf auch hierin keine Pause geben, wenn bei dem Wachsen der Bevölkerung unsere Kirche ihrer Mission einigermaßen gerecht werden will. Aber sie wird sich um so mehr von allem nutzlosen, wenn auch für das Auge wohlthuenden Prachtaufwand fernzuhalten haben, um mit ihren bescheidenen Mitteln nicht nur einem einzelnen Bruchteil der Gemeinde, sondern möglichst vielen und allen zu dienen.

2. Religionsunterricht.

Nach den Ergebnissen der regelmäßigen Prüfungen und derjenigen bei Kirchenvisitationen ist es mit unserm evangelischen Religionsunterricht durchs ganze Land hin im allgemeinen gut bestellt. Dessenungeachtet sind auf einer ganzen Reihe von Synoden allerlei Beschwerden erhoben und Vorschläge zur Besserung hinzugefügt worden. Sie beziehen sich indes nicht zunächst auf dasjenige, was erreicht worden ist oder erreicht werden könnte, sondern auf den Weg, welcher zu diesem Ziele führt, und auf die Mittel, welche zu verwenden sind, also auf gewisse Erleichterungen bei der Arbeit, von denen man sich dann unter Umständen noch gesteigerte Erfolge verspricht. Wie der Stoff in der obersten Klasse zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer am besten zu verteilen sei; ob nicht ein kurzer Leitfaden für Bibellunde als Anhang zum Katechismus am Platze wäre; daß eine „kürzere und volkstümlichere“ Kirchengeschichte eingeführt werden sollte; ob man nicht durch Diktate für die Einprägung wichtiger Erklärungen besorgt sein dürfe; welche

Vorteile die Ganztagschule mit sich brächte: das und noch manches andere ist hin und her erwogen worden. Wir vermögen auf diese Einzelheiten nicht näher einzugehen, zumal sie meist schon wiederholt verbeschieden worden sind, und müssen es den Vertretern derselben überlassen, die nötige Auskunft aus den bestehenden Verordnungen und vorangegangenen Veröffentlichungen selbst zusammenzufuchen. Drei Punkte jedoch sind wir veranlaßt, besonders hervorzuheben.

Durlach nahm einen Vortrag entgegen über den **Schulbesuch der Kinder der umherziehenden Bevölkerung**, deren in 432 Orten 44 gezählt worden sind, wünscht entschiedenere Handhabung der sehr strengen und ausreichenden gesetzlichen Bestimmungen und gelangte zu dem Beschlusse, den „Bericht dem Oberkirchenrat zu überweisen, daß derselbe dafür sorgen möge, daß den Geistlichen und Lehrern Kenntnis verschafft werde von den gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere darüber, daß Geistliche und Lehrer bei der Ausstellung von Wandergewerbescheinen, wo Kinder mitgenommen werden, mitzuwirken haben.“ Wir verstehen und schätzen die Absicht dieses gefaßten Beschlusses. Wir möchten die Geistlichen hiemit auch ausdrücklich ermuntern, sich mit der Tragweite und Bekämpfung dieses Notstandes nach Vermögen zu beschäftigen (vergl. Reichsgewerbeordnung § 62 und badische Vollzugsverordnung zu derselben vom 29. Sept. 1900, § 102, Abs. 5, 6 u. 7 und § 108 Abs. 2). Aber wir können, da es sich in erster Reihe um eine Angelegenheit der Schule und nur in mittelbarer Hinsicht um eine solche des Religionsunterrichts handelt, von den staatlichen Behörden nichts erbitten, womit die Kirche und ihre Diener als solche sich nicht zu befassen haben.

Auf die **Schulbibel** sind drei Diöcesen zurückgekommen, zwei nur mehr gelegentlich, Karlsruhe-Land aber durch den Mehrheitsbeschuß: „Die Synode spricht sich wiederholt gegen die Einführung der Schulbibel aus und zwar vor allem aus pädagogischen Gründen, besonders aber im Hinblick auf die Schwierigkeiten und Verdrießlichkeiten, die für die Einzelgemeinden, für Geistliche, Schüler, Lehrer, Eltern entstehen.“ Der nämliche Antrag war schon auf der vorigen Synode zur Annahme gelangt und hat zu unserer Bemerkung geführt: „Wir können nur wiederholen, daß die Schulbibel jedenfalls nur fakultativ eingeführt, d. h. die Anschaffung einer solchen für die Schüler der Bestimmung der Eltern überlassen werden wird.“ Wir setzen diesmal hinzu, daß bei der ohne Zweifel mit mancherlei Bedenken und Schwierigkeiten verknüpften Sache nicht ein Belieben der Kirchenbehörde den Ausschlag giebt, sondern der Auftrag, welchen sie von der 1894er Generalsynode erhalten, die Zusage, welche sie selber in dem Generalbericht zur 1899er Generalsynode S. 3 erteilt, und die darüber entstandene Befriedigung, welcher bei den einschlägigen Verhandlungen ein Abgeordneter ohne irgend welchen Widerspruch Ausdruck verliehen hat. Man kann das für verfehlt erachten, aber durch Erneuerung eines Diöcesanbeschlusses nicht umstoßen und wird sich darein fügen müssen, bis etwa eine künftige Vertretung der Landeskirche die den beiden letzten entgegengesetzte Stellung einzunehmen für gut finden möchte.

Über die Frage des **Katechismus** bezw. seiner Benützung und Behandlung im Religionsunterricht hat Mannheim-Heidelberg sich ein Referat erstatten lassen, welches die Annahme des Antrags nach sich zog: „Da der jetzige Katechismus verbesserungsbedürftig ist, eine Abänderung aber unmittelbar nicht möglich ist, so wolle der Oberkirchenrat noch vor Zusammentritt einer Generalsynode eine Vereinfachung des Memorierstoffs vornehmen, um den dringendsten Übelständen des jetzigen Katechismus abzuhelpen, bis eine durchgreifende Debatte möglich sei.“ Diese Kundgebung, in deren Hintergrund wenigstens bei einem größeren Teil der Versammlung einschließlich des Berichterstatters das Streben nach Ersetzung des Katechismus durch ein bloßes Spruchbuch

steht, greift eine Anregung auf, welche durch eine Freiburger Petition der letzten Generalsynode gegeben wurde und zu der nahezu einstimmigen Entscheidung führte, daß zwar eine „gewisse Verbesserungsbefürftigkeit sowohl des Katechismus selbst, als auch insbesondere seiner Behandlung im Religionsunterricht“ Anerkennung fand; „aber angesichts der großen Schwierigkeiten, welche mit der gewünschten Änderung verbunden sind, die Erledigung der Angelegenheit zur Zeit als nicht möglich“ bezeichnet ward. Im Hinblick auf diesen unter außergewöhnlichem Beifall zustande gekommenen Beschluß begnügt sich die obengenannte Bitte, in provisorischer Weise für die nächsten vier oder drei Jahre bis zu der folgenden Generalsynode auf „eine Vereinfachung des Memoriestoffes“ durch Verordnung von unserer Seite hinzuwirken. Wir haben hierauf zu erwidern, daß wir nach abermaliger reiflicher Erwägung nicht in der Lage sind, diesem Gesuch zu entsprechen. Einmal können wir mit Rücksicht auf die in unserer Kirche sehr getheilten Meinungen über den Wert und die Erhaltung oder Beseitigung des eingeführten Katechismus — sei es durch einen andern oder durch ein Spruchbuch — unmöglich jetzt unmittelbar nach dem genannten Beschluß der vorigjährigen Generalsynode eine Maßregel ergreifen, von welcher die vor 20 Jahren gemachte verwandte Erfahrung unzweideutig lehrt, daß sie mit dem Todesurteil über das Buch ziemlich gleichbedeutend wäre. Sodann erachten wir es weder für gefährlich noch sonderlich belästigend, wenn der dermalige Zustand noch einige Jahre weiter besteht. Und endlich müssen wir darauf hinweisen, daß die beim Katechismus vorliegenden Zumutungen an das Gedächtnis der Kinder keineswegs so ungeheuer sind, wie man nach den erhobenen Klagen vielleicht meinen könnte. Sehen wir ab von den Bibelsprüchen, welche nahezu alle auch bei der biblischen Geschichte vorkommen und über deren Erlernung Übereinstimmung herrscht; ziehen wir ferner von den 121 Fragen und Antworten des Büchleins diejenigen ab, welche gemäß Verordnung vom 27. Dezember 1890 in der Schule übergangen werden sollen (37, 61, 85—93, 104—107 nebst den Stücken aus dem Lutherischen und Heidelberger Katechismus sowie aus dem Augsburgerischen Glaubensbekenntnis); lassen wir, wie billig, außer Betracht, was nur Einzelaufzählung eines vorher zusammengefaßten Ganzen (die 10 Gebote und Sätze des Unservater), oder was eigentlich Spruch ist (z. B. 29, 79), oder ohnehin erworben zu werden pflegt, weil es unantastbares christliches Gemeingut bildet (10 Gebote, Glaubensbekenntnis, Unservater), — so bleiben 80 Antwortsätze, welche zu memorieren sind. Sie bestehen zumteil nur aus wenigen Worten und verteilen sich auf 4—5 Schuljahre, so daß auf eines derselben durchschnittlich 20 als Höchstmaß entfallen. Das will immerhin etwas bedeuten und wird gewiß von manchen schwer empfunden, namentlich wenn die Lösung der Aufgabe von minder geschickten Händen angefaßt wird. Aber es ist nichts weniger als eine unerhörte und unerträgliche Belästigung. Nun mag man immerhin dagegen einwenden, daß die Fassung vieler Antwortsätze die empfundenen Schwierigkeiten hervorzurufen pflege. Wir bestreiten das nicht ohne weiteres. Aber eben diese angefochtenen Bestandteile — es sind die Erläuterungen zum zweiten und dritten Glaubensartikel — haben einen Inhalt, daß ihr Strich für das Auswendiglernen einen Schein erzeugen würde, welchen auf uns zu laden wir weder gesonnen noch berechtigt sind. Alles in allem genommen halten wir nach wie vor für das einzig Richtige, die schwebenden Fragen in Übereinstimmung mit der letzten Generalsynode einstweilen zu vertagen, bis eine größere Übereinstimmung über ihre Lösung sich herausgestaltet hat, als sie bis zur Stunde vorhanden ist.

Zum Schlusse sei hier bemerkt, daß Freiburg einen Antrag auf **Verbesserung des Papiers unserer Lehr- und Gesangbücher** sich angeeignet hat. Wir haben in dieser Richtung schon früher öfter Schritte gethan und werden nicht nachlassen, dem Mißstand, welcher sich indes wohl nur auf ältere Auflagen bezieht, nötigenfalls mit allem Ernste zu steuern.

3. Religiöses und sittliches Leben.

Einen regelmäßig wiederkehrenden Gegenstand bilden seit geraumer Zeit auf vielen Synoden die lauten und beweglichen **Klagen über die heranwachsende und erwachsene Jugend**. Sie sind auch diesmal wieder erhoben worden. Trägheit und Gleichgiltigkeit, Puzsucht und Luxus, nächtliches Umherschweifen und gehäufter Wirtshausbesuch — nicht selten auch vonseiten der Mädchen —, Unaufrichtigkeit und Unbotmäßigkeit, Unkeuschheit und geschlechtliche Ausschweifung werden ihr zur Last gelegt. In einem Dorfe der Diözese Mosbach ist sogar ein erst fünfzehnjähriges Mädchen zu Fall gekommen, in einem andern der Diözese Bretten mußte eines um des nämlichen Vergehens willen aus der Christenlehre entlassen werden. Als Gelegenheit zu solchen Ausschreitungen werden vornehmlich die Spinnstuben und Tanzböden namhaft gemacht. Hin und wieder glaubt man zwar eine kleine Besserung wahrzunehmen. Aber im ganzen und großen liegen die Verhältnisse noch wie bisher. Daher werden auch allerlei Anträge gestellt, wie dem verhängnisvollen Unwesen zu steuern sei. Bretten will „an die sämtlichen Diöcesansynoden für 1901 die Bitte richten, daß der Jugendschutz auf Grund der gesetzlichen Verordnungen durchgeführt und die Lücken der Gesetzgebung ausgefüllt werden.“ Durlach „erkennt dankbar die Bereitwilligkeit an, mit welcher das Großh. Bezirksamt durch die Erlassung der besprochenen Schulgesetze (von 1898 für die fortbildungsschulpflichtige Jugend) auf Besserung des sittlichen Verhaltens der Fortbildungsschüler einzuwirken bemüht war; beklagt jedoch, daß der Erfolg dieser Bestimmungen bisher ein so geringer gewesen, und sieht die Ursache dieses geringen Erfolges vorzugsweise in der losen Handhabung dieser Bestimmungen durch Bürgermeister und Ortschulbehörden; erwartet deshalb von den Geistlichen und Kirchengemeinderäten, daß sie diese Angelegenheit unausgesetzt im Auge behalten und ihrerseits zu ihrer Kenntnis gekommene Übertretungen der Bestimmungen zur Anzeige bringen und nachdrücklich auf Festhaltung und Befolgung der Bestimmungen dringen; und beschloß endlich, das Material dieses Berichts dem Großh. Bezirksamt zur Kenntnisnahme zu überweisen.“ Freiburg ließ sich über die Fürsorge für die konfirmierte Jugend ein Referat erstatten, in welchem auf die hohe Bedeutung der Christenlehre, des mündlichen und brieflichen Verkehrs des Seelsorgers mit seinen vormaligen Konfirmanden, der außergottesdienstlichen Versammlungen im Pfarrhaus oder Gemeindsaal und der Laienhilfe (durch Diakonen) hingewiesen wurde. Hornberg trat für Jünglingsvereine, Jugendabteilungen in den Arbeitervereinen, Jungfrauenvereine und evangelische Vereine ein. Lahr verlangt, daß die Beteiligung der konfirmierten Knaben an allerlei Vereinen kontrolliert, eventuell eingeschränkt oder verboten werde, und daß die endlosen Vereinsveranstaltungen an Sonntagvormittagen (Schauturnen, Wetttradfahren u. s. w.) für die jungen Leute bis zum achtzehnten Jahr nicht geduldet würden. Mannheim-Heidelberg hörte einen Vortrag über die elterliche Erziehungsgewalt nach dem bürgerlichen Gesetzbuch. In Mosbach hat man den Entschluß gefaßt, „eine Ansprache an die Gemeinden zu erlassen, in der die Pflichten der Eltern und der Gemeinden aufs neue dargelegt werden.“ Rheinbischofsheim ersucht den Oberkirchenrat, „daß dahin gewirkt werde, daß mindestens für zwei Jahre nach der Schulentlassung der Besuch der Tanzböden verboten sei, anstatt daß er wie bisher nur den Fortbildungsschülern verboten ist (also den Mädchen nur ein Jahr).“ Das sind gewiß beherzigenswerte Fingerzeige. Soweit sie freilich ein Einschreiten durch weitere verschärfte, gesetzliche Bestimmungen vonseiten der Staatsgewalt verlangen, dürften sie zur Zeit kaum Aussicht haben. Aber sie haben Recht, wenn sie auf sorgfältigere Ausführung der bestehenden Verordnungen dringen,

und sie verdienen unbedingte Zustimmung, insofern sie einen Umschwung hauptsächlich von dem Zusammenwirken der Eltern, Geistlichen und Gemeindebehörden erwarten. In dieser Richtung unablässig zu belehren, zu raten, zu ermahnen und mit leuchtendem Vorbild das Gesagte zu vertreten: das ist der Beruf der Kirche, so hat sie je und je den Kampf gegen die Sünde geführt und so allein wird sie auch künftighin das Böse in seinen mancherlei Gestalten zu überwinden imstande sein.

Mit der landesherrlichen Verordnung vom 22. Februar v. J. hinsichtlich der aus dem Wirtschaftsbetrieb fließenden Störung der **Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung** haben sich beinahe sämtliche Synoden befaßt. Sie wurde dankbar willkommen geheißen, aber mehrerwärts sofort auch als ungenügend bezeichnet. Pahr und Rheinbischofsheim halten es für durchaus notwendig, durch allgemeines Gesetz den Sonntag bis zum Schluß des Hauptgottesdienstes besser und nachdrücklicher zu schützen, als es bis jetzt möglich ist. Karlsruhe-Land will das Ministerium „bitten, daß die Verordnung in diesem Sinn abgeändert werde.“ Bretten ist derselben Ansicht, gedenkt aber mit der Fassung eines Beschlusses noch bis zum nächsten Jahr (1902) zu warten, „wenn die Erfahrungen mit der freiwilligen Einführung gemacht sind.“ Wir können nicht dazu raten, daß solche Schritte unternommen werden. Nachdem die Regierung erst vor kurzem durch ihre Verordnung gezeigt hat, bis wohin sie nach reiflicher Erwägung glaube entgegenkommen zu können, ist es ebenso aussichtslos, mit verstärkten Forderungen heranzutreten, wie Pflicht, mit dem erlangten Zugeständnis erst einmal durchgreifende Proben anzustellen. Von dieser Einsicht sind offenbar auch die meisten Synoden, welche die Sache besprachen, geleitet gewesen. Emmendingen „empfiehlt die Ausführung denjenigen Gemeinden, in denen dazu ein Bedürfnis ist.“ Hornberg ist für eine „Ansprache des Diöcesanausschusses an die Gemeinden über Sonntagsfeier“, welche immer am ersten Passionssonntag wiederholt werden soll. In Bretten wurde danach gefragt, wie man die landesherrliche Verordnung für die Gemeinden wirksam machen könne, und die richtige Antwort darin gefunden, daß in sämtlichen Mutter- und Filialgemeinden die Kirchengemeinderäte an die Gemeinderäte und der Diöcesanausschuß an die Bezirksämter Bretten und Bruchsal sich wenden sollen, um ortspolizeiliche Vorschriften in dem gemeinten Sinne herbeizuführen; letzteres wurde außerdem von Pforzheim als zutreffend erkannt. Damit stimmt ein ähnlicher Beschluß, welchen Schopfheim gegenüber willkürlicher sog. Notarbeit auf dem Felde gefaßt hat: „an Großh. Bezirksamt die Bitte zu richten, den Ortspolizeibehörden eine strengere Handhabung der Sonntagsverordnung in der Weise zu empfehlen, daß landwirtschaftliche Arbeiten, sei es innerhalb der Ortschaften, sei es auf dem Felde, während des Vormittagsgottesdienstes zur Vermeidung öffentlichen Argernisses verboten werden.“ Unzweifelhaft ist das, wie der Brettener Vorschlag zeigt, die Bahn, auf welcher ein weiteres Fortschreiten not thut. Auch in diesem Stück ist Selbsthilfe die Lösung, welche der Kirche ziemt. —

Es mag hier noch Erwähnung finden, daß in Rheinbischofsheim, wo die im Heer geltende Feiertagsordnung spürbar ist, und in Lörrach, welches von der nahen Schweiz beeinflusst wird, die Heilighaltung des Gründonnerstags Beeinträchtigung erfährt. In Lörrach soll daher in diesem Jahre darüber beraten werden, „auf welche Weise der Unsicherheit, die in bezug auf die Feier des Gründonnerstags einzureißen beginnt, entgegengewirkt werden könne.“

Religiöse und wirtschaftliche Einbuße geht andauernd aus den übermäßig vielen **Kirchweihen** hervor, welche in dicht nebeneinander liegenden Orten an verschiedenen Tagen gefeiert werden und nicht ohne gröberen oder feineren Unfug verlaufen. Bretten richtet deshalb — und das

mit Recht, wenngleich vielleicht zuvörderst mit nur geringer Aussicht auf Erfolg — „an sämtliche übrigen Diöcesansynoden für 1901 die Bitte, daß die Kirchweihe in sämtlichen Gemeinden auf einen Tag verlegt wird.“

Eine in Sinsheim angestellte Untersuchung über den Stand der **Hausandacht** hat ergeben, daß Tisch- und Abendgebet, auch mitunter Morgen- und Abends Segen mit Schriftlesung, Lied oder Losung noch ziemlich verbreitet sind, aber von dem jüngeren Geschlechte überwiegend abgelehnt werden; das Lesen der heiligen Schrift sei stark in Abnahme begriffen und dasjenige der Kirchen- und Sonntagsblätter dafür eingetauscht. Ähnliches wird gesagt von Mannheim-Heidelberg, Ladenburg-Weinheim und Müllheim, in deren Umkreis die Pfennigpredigten denjenigen einen zweckdienlichen Ersatz bieten, welche am Besuch des allgemeinen Gottesdienstes behindert sind. Auch nach dieser Seite gilt demnach für die Geistlichen, um den aus den altbewährten Quellen dem einzelnen wie der Familie zufließenden Segen besorgt und thätig zu sein.

Wird diese Pflicht versäumt, so nimmt das **Sektenwesen** um so rascher überhand. Seine Ausdehnung ist bis jetzt unter uns noch ziemlich beschränkt. Doch treten neuerdings außer den bischöflichen Methodisten, Albrechtsbrüdern u. Wüßwässerianern die Irvingianer (z. B. in den Diöcesen Borzberg und Hornberg, auch Karlsruhe-Stadt) besonders rührig auf. Vörrach kam von Basel aus auch mit der Heilsarmee in Berührung. Als Schutzmauer gegen die drohende Zerklüftung mitunter freilich ebenso als „Vorstufe“ des Austritts (Borzberg) haben sich meist die Gemeinschaften der Stundenleute gezeigt, gewöhnlich die treuesten Besucher des Gottesdienstes. Ein freundliches verständnisvolles Einvernehmen mit ihnen kann nur heilsam sein.

Die **Beziehungen** unserer Glaubensgenossen **zur katholischen Kirche** sind im verfloßenen Jahre leider gleich trübe geblieben. Das Überhandnehmen eines gegen uns feindseligen Geistes hat durch die Neubelebung von Fronleichnamsprozessionen, Beunruhigung gemischter Ehen, sog. Wiedertaufen, Gewinnung evangelisch getaufter Kinder und aburteilende Veröffentlichungen der Kurie Beunruhigung und Zwietracht erzeugt. Eine Reihe von Beschlüssen nehmen auf diese Lage Bezug. Freiburg hat für Errichtung einer Pastoralionsstelle Kiegel-Endingen, Hornberg für eine in Wolfach und Umgebung seine Stimme erhoben. Erstere ist seit einigen Monaten ins Leben getreten, letztere in Vorbereitung begriffen. Borzberg verlangt, „daß von hoher Behörde die evangelische Geistlichkeit unseres Landes und unserer Gemeinden in ihrem Glaubensleben gegen die maßlosen und kränkenden Vorwürfe der erzbischöflichen Kurie in Freiburg in den neuesten Hirtenbriefen derselben energisch in Schutz genommen werde und womöglich durch ähnliche Rundschreiben hoher Behörde an die evangelischen Gemeinden des Landes deren religiöses und kirchliches Leben gestärkt werden möge.“ Mosbach hat sich einmütig dahin entschieden, „es solle in die Ansprache über Elternpflicht (s. o.) auch eine Ermahnung aufgenommen werden, dahin lautend, daß die Eltern vor Gestattung des Eingehens einer gemischten Ehe durch ihre Kinder mit Hinweis auf die Friedensstörungen katholischer Heterereien gewarnt werden. Ferner daß in der Ansprache darauf hingewiesen wird, daß der katholische Pfarrer verpflichtet ist, katholische Kindererziehung in allen gemischten Ehen mit allen Mitteln seiner Kirche herbeizuführen, — damit alle Eltern sich klar werden, welchen schweren Zeiten der katholische Teil einer Mischehe entgegengeht.“ Diese Warnung und Mahnung ist auch nach unserem Dafürhalten sehr am Platz. Allein bei der in steter Zunahme begriffenen Mischung der Konfessionen durchs ganze Land wird das Zustandekommen gemischter Ehen dadurch nicht wesentlich vermindert werden. Es ist deshalb vielmehr aller Nachdruck darauf zu legen, daß der evangelische Teil, welcher eine solche einzugehen

sich entschlossen hat, von seinen Rechten von vornherein nichts vergiebt und gegenüber den etwa kommenden Anfechtungen bei denselben beharrt, um so den Frieden der Familie sicher zu stellen. Schöner wäre es freilich, wenn von einem solchen Kampf gar nicht die Rede zu sein brauchte. Aber nachdem er uns einmal ohne unser Zuthun aufgezwungen ist, dürfen wir ihm um des Evangeliums willen nicht aus den Wege gehen. Das ist auch der Standpunkt, auf welchen wir als Behörde nach wie vor uns zu stellen gedenken. Dabei werden wir nicht vergessen, daß die Angriffe auf unsere Kirche mit innerer Notwendigkeit aus dem System des vollendeten Katholizismus fließen, und daß wir sie nie mit denselben Waffen zurückzuweisen berechtigt sind. Wollten wir kränkenden Hirtenbriefen abwehrende Rundschreiben entgegensetzen, so würde dieser Widerspruch nur zu fortgesetztem Zank und sonstigen Anzutraglichkeiten führen. Daß wir nicht schweigen, wo es für die Ehre und das Wohl unserer Kirche dienlich erscheint, haben wir bisher gezeigt und in unserem vorigen Bescheide S. 85 in Erinnerung gebracht. Ein Auftreten dieser Art wird aber für uns stets die Ausnahme bilden. Denn es giebt doch zuletzt nur einen unbedingt maßgebenden Weg, den wir in diesem so überaus traurigen und für die Wohlfahrt unseres deutschen Vaterlandes verhängnisvollen Streite als evangelische Christen einzuschlagen haben: Widerlegung durch die That (gemäß 1. Petr. 2, 15) im festen Zusammenschluß der Glaubensgenossen, wie sie allezeit sieghaft war und auch aus den Wirren der Gegenwart zu einem erfreulichen Ausgang führen muß.

Von richtigem Gefühl war indessen die genannte Synode Mosbach geleitet, indem sie den Schwerpunkt nicht sowohl auf ein Eingreifen von oben als vielmehr auf die Entfaltung rühriger Thätigkeit innerhalb der einzelnen kleineren Kreise unseres kirchlichen Gemeinschaftslebens legt. Daß mit den Geistlichen die **Kirchengemeinderäte** zusammengehen und diese ihr Amt nicht bloß als eine Ehre, sondern vorwiegend als eine Summe verantwortungsvoller Pflichten betrachten, daran ist die Hebung religiösen und kirchlichen Verhaltens am allerunzweifelhaftesten gebunden. Mehr als die ernstesten Hirtenbriefe und die geschickteste Evangelisation wirkt der treue Zuspruch und das erweckliche Vorbild von Männern (und Frauen!), die mitten in ihren Gemeinden stehen. Handeln also die Synoden zweckdienlich, welche (wie z. B. Bretten und Müllheim) gedruckte Ansprachen über die wichtigsten Ereignisse, Beschlüsse und Verhandlungen an die Gemeinden ihrer Diözese richten oder auch den Bericht über die kirchlichen und religiös-sittlichen Zustände gedruckt in vollem Umfange hinausgeben, so ist noch viel angemessener der Beschluß, welcher in Wertheim gefaßt worden ist: „den Kirchengemeinderäten zu empfehlen, ihrer Obliegenheit, wie sie in § 37 Ziff. 1—4 der Kirchenverfassung verzeichnet ist, ernstlich eingedenk zu sein und darüber sich zu verständigen, wie sie derselben nachkommen können. Ebenso empfiehlt man den Geistlichen, daß sie in den kirchlichen Ortskollegien und sonst, wo sich Gelegenheit bietet, die Gemeinden dadurch für kirchliche Fragen interessieren, daß sie ihnen entsprechende Mitteilungen machen aus dem Verordnungsblatt, den Diöcesanbescheiden und Berichten der Generalsynoden.“ Es ist auf diesem ganzen Felde viel Versäumtes nachzuholen. Je mehr es geschieht, desto mehr werden die leeren Formen der äußeren Einrichtungen lebendige und lebenerzeugende Gestalt annehmen.

Es erübrigt noch einiger besonderen Punkte zu gedenken, welche da oder dort zur Sprache gekommen sind. Dahin gehört die in Konstanz einstimmig kundgewordene Bitte an den Oberkirchenrat, „bei den in Betracht kommenden Staatsbehörden darauf zu dringen, daß **evangelische Grenzaufseher, Steueraufseher und Gensdarmen** thunlichst in Orten mit evangelischen Gemeinden angestellt werden, und daß sie monatlich einen dienstfreien Sonntag erhalten, wobei

für Grenzaufseher noch besonders hinzugefügt wird, daß diesem freien Sonntag eine dienstfreie Nacht vorhergehen soll.“ Dieser Wunsch ist in persönlicher Besprechung zur Kenntnis der Regierung gebracht, jedoch ihrerseits erwidert worden, „daß sie zu einer grundsätzlichen Berücksichtigung der Konfessionsverhältnisse bei der Versetzung von Beamten nicht in der Lage sei.“

Karlsruhe-Land hat Befriedigung darüber geäußert, daß die Generaldirektion der Staatseisenbahnen im Juni v. J. einige Züge auf der Strecke Karlsruhe-Graben zu Gunsten **der in den Städten beschäftigten Arbeiter** verlegt hat, und will ein Gesuch einreichen, daß diese Rücksicht auch fernerhin genommen werden möge. Außerdem soll die **Handelskammer** des Bezirks Karlsruhe unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Ministeriums von diesem Schritte angegangen werden, „dahin zu wirken, daß im Interesse der Erhaltung eines gesunden Arbeiterstandes a. der Trinkzwang auf den Arbeitsplätzen in keiner Form geduldet werde und besonders die jugendlichen Arbeiter möglichst vor Alkoholmißbrauch geschützt werden, b. daß auf größeren Bau- und Arbeitsplätzen, wo nicht Fabrikantinen oder Restaurationen ohne Trinkzwang aufgestellt bzw. vorhanden sind, nach dem Vorgehen italienischer Arbeiter in aufgestellten Kesseln ein einfaches, aber kräftiges warmes Mittagessen bereitet werde. An Beteiligung dürfte es nicht fehlen.“ Wir begrüßen diese Maßnahmen billigend und begleiten sie mit unseren besten Wünschen, wie alles, was dem Krebschaden des am Marke unseres Volkes zehrenden Alkoholismus vorzubeugen und zu wehren geeignet ist.

Die **kirchliche Versorgung der Hunderte von Taubstummen** unseres Landes, über welche wir mit mehreren vornehmlich in Betracht kommenden Pfarrämtern verhandelt haben, ist — außer in Karlsruhe — wenigstens an einem Orte, in Schwellingen, zur Verwirklichung gelangt. Wir möchten auch an dieser Stelle auf das dringende Bedürfnis hinweisen und die Ortskirchenvertretungen nachdrücklich bitten, daß sie überall da, wo mit dem Taubstummen-Unterricht bekannte Persönlichkeiten sind, der armen Brüder und Schwestern sich annehmen.

Für die nicht weniger wichtige **Gemeinde-Krankenpflege** ist einiges weitere geschehen. Mehrere Synoden haben sich über den Gegenstand berichten lassen, andere (Hornberg, Fahr, Oberheidelberg) die bei ihnen gemachten Fortschritte gerühmt. Ein nachahmenswertes Beispiel für die Ausdehnung der Einrichtung auf dem Lande giebt Unteröwisheim, wo sich ein Verein von 300 Mitgliedern zu diesem Zwecke gebildet hat. Auch die Frauenvereine, bei deren Leitung gewöhnlich der Pfarrer als Vorsitzender oder Beirat beteiligt ist, machen sich um die Sache verdient.

Evangelische **Kleinkinderschulen** sind außerordentlich viele vorhanden. In Gochsheim ist ein eigenes Gebäude für die dortige gewonnen, in dem benachbarten Oberacker hofft man ein neues Heim für sie zu erlangen. In zahlreichen Fällen sind diese Stätten zugleich die Versammlungsorte der Gemeinschaften. Dies ist ganz entsprechend. Nur ist darauf zu achten, daß nicht an Stelle der letzteren Sektierer sich einschleichen, wie an einigen Orten die Wiskwässerianer es fertig gebracht und damit die Schulen selbst unter ihren Einfluß gezogen haben.

Über die Heilsamkeit der **Bezirks-Kolportage** gehen die Meinungen weit auseinander. Wo sie entschieden und geschickt betrieben wurde, wie in Pforzheim, hatte sie guten Erfolg (Absatz für 1020 M.). Andere sagen das Gegenteil (Durlach, Mosbach). Aufgeben will man sie indes einstweilen fast nirgends. Dagegen sind aus übeln Erfahrungen folgende zwei Anträge geflossen. Eadenburg-Weinheim ersucht die Oberkirchenbehörde, „die Pfarrämter anzuweisen, nur solchen Kolportage-Unternehmungen ihre Unterstützung zu leihen, die einen Berechtigungs-

schein von ihr aufweisen.“ Schopfheim, wo es aber zu keinem förmlichen Beschlusse gekommen zu sein scheint, möchte im Gesetzes- und Verordnungsblatt sämtliche Geistliche der Landeskirche gewarnt sehen, „Kolporteurs von Buchhandlungen, die angeblich einen Teil des Reingewinns von abgesetzten Büchern und Bildern für gute Zwecke verwenden, durch Namensunterschrift Empfehlungen oder dergleichen mitzugeben, da erfahrungsgemäß immer Mißbrauch getrieben wird, die Gemeindeglieder aber in der Regel dann die Schuld an dem teuern Kauf und dem Ärger darüber dem Pfarrer zur Last legen.“ Es dürfte genügen, diese Auslassung hier zur allgemeinen Kenntniss zu bringen, um die Geistlichen zur Vorsicht und zur Aufklärung ihrer Gemeindeglieder zu ermuntern. Was aber das erstgenannte Anliegen betrifft, so vermögen wir demselben nicht zu entsprechen, weil uns die dazu nötigen Voraussetzungen fehlen und wir uns jedweder Empfehlung von litterarischen Erscheinungen und Unternehmen grundsätzlich zu enthalten pflegen.

Die Wünsche, welche von Freiburg, Eppingen, Schopfheim und Sinsheim bezüglich der **kirchlichen Statistik** vorgetragen wurden, haben durch die Verordnung vom 13. Dezember v. J., soweit dies möglich ist, ihre Erledigung gefunden. Wir gehen deshalb nicht näher auf sie ein, erwarten aber, daß die „Bemerkungen“ und „Erläuterungen“ zu der Verordnung bei der diesjährigen erstmaligen Ausfüllung der statistischen Tabellen aufmerksam durchgesehen und berücksichtigt werden.

Daß die Sondertabellen, welche bisher aus den Gemeinden der Städte Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim zu liefern waren, künftig in Wegfall kommen, ist den Beteiligten bereits eröffnet worden, soll aber hier nochmals bestätigt sein.

4. Wohlthätigkeit und Kollekten. Äußere Mission.

Eine Steigerung der Liebesthätigkeit und Opferwilligkeit trotz des zurückgegangenen Kirchen- und des gleich gebliebenen Abendmahlsbesuchs ist auf allen Synoden rühmend anerkannt worden. Für die Zwecke der äußeren und inneren Mission, des Gustav-Adolf-Vereins, des Evangelischen Bundes, für Kranken- und Armenpflege, die evangelische Bewegung in Oesterreich, die Anstalten zu Aork, Mosbach und auf dem Schwarzacher Hof, für die Diakonissenhäuser, Gemeindehäuser und die Bibelgesellschaft sind nach wie vor Beisteuern von überallher zumteil in sehr beträchtlichen Summen zusammengelassen. Bretten glaubt zwar, daß diese Bethätigung oft mehr nur aus löblicher Gewohnheit stamme als von wahrhaft christlicher Liebesgesinnung. Allein das Wachstum ist einmal eingetreten, und da die Triebfedern des Herzens nur vor dem Allwissenden offen liegen, so sind wir zur Freude und Anerkennung darüber wohl befugt. Vergleiche mit der Vergangenheit, wie sie z. B. in Emmendingen und Freiburg angestellt wurden, fordern nachdrücklich hiezu auf.

Von Eppingen wird berichtet, es werde in Laienkreisen darüber geklagt, daß die Kollekten zu zahlreich seien, und Müllheim meint, der Oberkirchenrat ordne zu viel außerordentliche **Landeskollekten** an. Dergleichen Beanstandungen werden durch die Ergebnisse derselben wie durch die jedesmalige Begründung ihrer Erhebung hinreichend widerlegt. Die schreienden kirchlichen Notstände, welche mit der reisenden Vermehrung und der konfessionellen Mischung der Bevöl-

ferung in immer stärkerem Maße auftauchen, der gestiegene Wohlstand, welcher in allen Ständen zu Tage liegt, und die peinliche Prüfung, welche wir jedem an uns gelangenden Gesuche angedeihen lassen, rechtfertigen bis zur Unwiderleglichkeit alle einzelnen Fälle. Und schließlich wird ja niemals irgend ein Zwang ausgeübt, sondern nur Gelegenheit geboten, mit vereinten Kräften auf eine bestimmte Stelle zu leiten, was den Spender nicht beschwert und ihm Bedürfnis ist. Die Beteiligung an Kollekten hat noch niemandem Schaden und Verarmung eingetragen, aber um so häufiger die Wahrheit des Wortes besiegelt: „Geben ist seliger als nehmen. Wer da sät im Segen, der wird auch ernten im Segen.“

Wie verbreitet diese Denkweise auch in den weitaus meisten Diöcesen ist, beweisen die vielen **Bezirkskollekten**, welche veranstaltet worden sind. Forberg, welches alljährlich für eine arme Gemeinde in seiner Mitte sammelt, hat sie im verflossenen Jahre Brehmen zugewiesen, Bretten den Antrag auf Erhebung einer einmaligen solchen zu Gunsten des Kirchbaues in Helmsheim angenommen. Durlach möchte, daß seine Gemeinden einmütig 1901 wieder für Palmbach einstehen, sei es durch eine Haus- oder Kirchenkollekte. Emmendingen hat sich auf die drei Jahre 1899—1901 für Kiegel verpflichtet. Hornberg will seine Pfingstkollekte 1901 der Diasporagenossenschaft Furtwangen zukommen lassen, Vahr in bisheriger Weise Ettenheim und Gengenbach bedenken. Neckarbischofsheim und Schopfheim gedenken für die innere Mission, Neckargemünd für die Erstellung einer neuen Orgel in Haag, Rheinbischofsheim für Appenweier zu kollektieren. Von der auf Pfingsten in Sinsheim angeordneten Kollekte wird je die Hälfte dem Landesverein für innere Mission und dem Freiburger Diakonissenhaus übermittelt werden. Zugleich wird eine für die äußere Mission den Gemeinden empfohlen. In Wertheim wurde den Gemeinden eine Kollekte zum Besten der Erbauung einer Kirche zu Lauda und eine Hausammlung für die Erneuerung der Kirche in Rembach nahe gelegt.

Bei dieser Gelegenheit veranlassen wir abermals sämtliche Dekanate, Gesuche um Genehmigung von Bezirkskollekten nicht etwa erst im Verlaufe ihrer Berichte oder der Protokolle über die Synoden, sondern in gesonderter Vorlage vor der Synode einzureichen, und bringen hiefür die vielfach in Vergessenheit geratene „Mitteilung“ in Erinnerung, welche schon im Verordnungsblatt von 1881 S. 10 zu lesen und 1898 S. 98 neu eingeschärft worden ist.

Über die innere und **äußere Mission** ist diesmal nicht eingehender verhandelt worden. Nur Hornberg und Vahr haben sich mit den aus Anlaß der chinesischen Wirren entstandenen Angriffen befaßt. Auf der ersteren wurden sie als „ungerecht und unmotiviert“ zurückgewiesen, eine Stellungnahme zu den Preßäußerungen über die Angelegenheit jedoch nicht für notwendig erachtet; letztere nahm zustimmend Kenntnis von den warmen Ausführungen des Synodalen Vard über die auf die evangelische Mission in China erfolgten heftigen Angriffe der Presse und legte den Synodalen ans Herz, in ihren Kreisen gegen derartige Angriffe mit Entschiedenheit aufzutreten. Inzwischen ist ja mancherlei Klärung erfolgt, und so geben wir uns der Hoffnung hin, daß wenigstens der deutschen evangelischen Mission dieses Läuterungsfeuer nach außen und innen zum Segen gereichen werde.

5. Verfassung und kirchliche Ämter.

Der Gedanke an einen **engeren Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen**, welcher auf Anregung des jüngst verstorbenen Professors D. Beyhlag in Halle von dem Evangelischen Bund auf die Tagesordnung gebracht worden ist und seit zwei Jahren die Gemüter stark beschäftigt, hat auch auf unsern leztjährigen Diöcesansynoden Wiederhall gefunden. „Die Synode Bretten — so wurde mit allen gegen 7 Stimmen beschlossen — die sich als lebendiges Glied unserer evangelischen Landeskirche wie der gesamten evangelischen Kirche Deutschlands und der Welt fühlt, begrüßt mit Freuden alle Bestrebungen, die zur Stärkung des evangelisch-kirchlichen Lebens nach innen und außen beitragen, sonderlich die auf Vereinigung der evangelischen Landeskirchen, zunächst Deutschlands, hinielen in einem evangelischen Kirchenbunde, unter voller Wahrung der Selbständigkeit der Einzelkirchen in Lehre, Kultus und Verfassung. Sie richtet deshalb an hohen Oberkirchenrat ehrerbietigst die Bitte, allen diesen Bestrebungen auf Grund der 1848 auf dem ersten sogenannten evangelischen Kirchentage gefaßten und niedergelegten Beschlüsse kräftigste und nachdrücklichste Unterstützung angedeihen lassen zu wollen.“ Noch bevor dieser Beschluß gefaßt wurde, war ein ähnliches Ersuchen vonseiten des Evangelischen Bundes an die Eisenacher Kirchenkonferenz gelangt, von ihr jedoch, weil sie sich für nicht zuständig erachtete, abgelehnt und an die einzelnen Kirchenregierungen verwiesen worden. Nach Berichten in der Presse ist nun das Württembergische Konsistorium gewillt, einen ersten Schritt in der ebenso wichtigen wie schwierigen Sache zu thun. Mit welchem Anklang, läßt sich heute nicht voraussagen. Wir unsererseits werden aber alle Vorschläge unterstützen, welche, ohne unsere eigentümlichen teureren Errungenschaften preiszugeben, auf „eine organische Verbindung mit den übrigen evangelischen Kirchen Deutschlands“ gerichtet sind. (Kirchenverfassung § 2 Abs. 2.)

Auf unsere eigene **Kirchenverfassung** bezieht sich ein Antrag, welchen sich Adelsheim, Mosbach und Neckarbischofsheim angeeignet haben, zu welchem für dieses Jahr noch weitere Synoden bewogen werden sollen, und der in der ausführlicheren Fassung von Mosbach lautet: „Evangelischer Oberkirchenrat möge durch generalsynodalen Beschluß eine Wiederanstellung evangelischer Geistlichen, die bisher in irgend einer Anstalt der innern Mission und verwandter Gebiete thätig waren, auf Grund von § 97a ermöglichen, damit im Falle zwingender, besonders rascher Ausscheidung des in Frage kommenden Geistlichen der mühsame Weg öfterer erfolgloser Meldung auf durch Wahl zu besetzende Stellen nicht beschritten werden müsse und ein Eintreten landeskirchlicher Geistlicher in Abteilungen und Anstalten der inneren Mission erleichtert werden könnte.“ Daß durch den viel besprochenen und angerufenen § 97a ganz andersartigen Bedürfnissen genügt werden soll, erhellt aus der Begründung unserer Vorlage an die 1899er Generalsynode über einige Änderungen der Verfassung (gedruckte Verhandlungen Beilage IV Seite 16/17). Wir hätten mithin an und für sich keine Ursache, weitere Bemerkungen über denselben beizufügen. Aber wir wollen doch nicht unterlassen, ausdrücklich anzugeben, weshalb uns eine Änderung in der beantragten Richtung ungerechtfertigt erscheint. Bei aller Schätzung der hohen Aufgaben der innern Mission würden wir es für sehr ungerecht halten, auf die Thätigkeit im Dienste derselben ein die übrigen Pfarrer benachteiligendes Vorzugsrecht zu setzen, zumal angesichts des schon vorhandenen und in der nächsten Zeit sich voraussichtlich noch steigenden Mangels an verfügbaren Kräften gewöhnlich jüngere, bis dahin unständig gewesene Geistliche bei dieser Bevorzugung in Betracht kommen würden. Wie die Dinge thatsächlich liegen, wird, solange die Verwendung

unserer Kandidaten auf der bisher festgelegten Grundlage erfolgt, an dem jetzigen Verfahren kaum etwas zu ändern sein.

Neckarbischofsheim wünscht „zu Wahlen, welche die weltlichen Mitglieder der Kirchengemeinderäte allein vorzunehmen haben, **Impressen**, welche die gegenwärtig oft vorkommenden Formfehler ausschließen;“ Adelsheim, daß der Wortlaut für Protokolle der Kirchengemeindeversammlung auf der Impresse näher zusammengedrückt werde, um mehr Platz für die Unterschriften zu erhalten.“ Wir werden auf beides bei Gelegenheit Bedacht nehmen.

Badenburg-Weinheim ist einstimmig für die Erlassung eines provisorischen Gesetzes über die Zuteilung der politisch seit 1897 zu Mannheim zählenden **Kirchengemeinden Waldhof und Käferthal** zu der Diocese Mannheim-Heidelberg eingetreten. Wir werden hierüber einen Sonderbescheid erteilen, verweisen aber zugleich auf den letzten Satz der Seite 89 in unserem vorjährigen Gesamtbescheid und bemerken dazu ferner, daß zur außerordentlichen Beschleunigung der verlangten Umgestaltung durch Erlassung eines provisorischen Gesetzes kein genügender Grund vorhanden ist.

Schoppsheim eignete sich den Antrag von Zell i. B. an: „Da die badischen evangelischen Diasporagenossenschaften und die aus solchen zu Kirchengemeinden und Pfarreien erhobenen Stellen durch die Aufbringung der Mittel für die baulichen und sonstigen kirchlichen Bedürfnisse, zumteil sogar auch durch die notwendig gewordene örtliche kirchliche Besteuerung, alle aber durch die noch hinzugekommene Landeskirchensteuer doppelt und dreifach belastet sind, so bittet die Synode hohe Oberkirchenbehörde, die Gehälter für die Geistlichen solcher Genossenschaften und Gemeinden auf die allgemeine Landeskirchensteuer zu übernehmen.“ Diese Angelegenheit ist soweit überhaupt möglich bereits erledigt. Wir verweisen auf die gedruckten Verhandlungen der 1899er Generalsynode S. 229/31 und auch auf den Bescheid auf die letztjährigen Diöcesansynoden S. 95 B. 2—9.

Karlsruhe-Land möchte die Diasporagenossenschaft Philippsburg-Waghäusel von den angeordneten Bezirkskollekten entbunden sehen und Hornberg Befreiung der Diasporagemeinden von den Beiträgen zur Diöcesanlasse. Beidem steht nichts entgegen: ersteres braucht die Synode selbst nur zu beschließen; für letzteres ist maßgebend die Verordnung vom 1. Dezember 1893 (Kirchl. Ges.- u. B.D.Vl. S. 119), an welche eben erst in unserm vorigen Bescheide S. 95 erinnert worden ist. —

Am Ende dieses Abschnitts versäumen wir nicht zu erwähnen, daß des auf 1. Juni erfolgten **Wechsels in der Prälatur** unserer Landeskirche auf 9 Synoden gedacht und dabei dem aus Gesundheitsrücksichten ausgeschiedenen D. Schmidt herzlicher Dank und aufrichtiges Bedauern, auch seinem Nachfolger D. Helbing Vertrauen und Segenswunsch bezeugt worden sind.

6. Vermögen.

Bei der **Feststellung und Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer** im Erhebungsjahr 1900 sind wieder recht günstige Ergebnisse erzielt worden. Es wurden nämlich festgestellt nach den ordentlichen Erhebungsregistern 468 088 M. 80 Pf., nach den Nebregistern von neu zugegangenen Einkommensteuerpflichtigen 6 629 M. 92 Pf., nach den Nachtragsverzeichnissen 22 202 M. 61 Pf. und an sonstigen Posten 1 536 M. 88 Pf., zusammen also an laufender Kirchen-

steuer 498 458 M. 21 Pf. Davon wurden im abgelaufenen Erhebungsjahr 477 362 M. 05 Pf. vereinnahmt. Von der 1900er Steuer sind somit nur 21 096 M. 16 Pf. oder 4,23 % im Rückstand verblieben, welche beinahe ganz auf die Kirchenkassebezirke mit vorwiegend städtischer Bevölkerung entfallen. Von den Steuerrückständen aus früheren Jahren* mit 22 152 M. 14 Pf. sind im Jahre 1900 als vereinnahmt nachgewiesen 20 406 M. 19 Pf. Es sind demnach an solchen nur noch 1 745 M. 95 Pf. in die neue Rechnung übergegangen.

Die Steuereinnahmen des abgelaufenen Erhebungsjahres haben mithin im ganzen betragen 477 362 M. 05 Pf. + 20 406 M. 19 Pf. = 497 768 M. 24 Pf., denen eine durch Abgangsverrechnung verursachte Ausgabe von 25 468 M. 72 Pf. (nämlich von 20 783 M. 54 Pf. nach den Abgangsverzeichnissen der Steuerkommissionäre und von 4 685 M. 18 Pf. nach den Unbeibringlichkeitsverzeichnissen) gegenübersteht.

Eppingen hat sich einstimmig dahin ausgesprochen, es möchte den Erhebern der allgemeinen Kirchensteuer möglichst bald eine Aufbesserung ihrer Bezüge zuteil werden. Der Notwendigkeit einer möglichst durchgehenden Aufbesserung der **Belohnungen und Vergütungen für die Steuererhebung** ist bereits bei Aufstellung des Voranschlags für die laufende Budgetperiode durch Einstellung eines entsprechend höheren Betrags an Verwaltungskosten Rechnung getragen worden. Die hiernach vorzunehmende Neuregulierung der Belohnungen und Vergütungen hat im vorigen Sommer mit Wirkung vom Erhebungsjahre 1900 an stattgefunden.

Über die **Erhebung von örtlichen kirchlichen Steuern** teilen wir in Fortsetzung der in früheren Jahren in dem Bescheide auf die Verhandlungen der Diöcesansynoden der Jahre 1891 ff. gemachten Angaben für das Jahr 1900 folgendes mit:

Im Jahre 1900 wurden in sechs Kirchspielen (Eichelbronn, Hochhausen, Keppenbach, Müßbach, Oberdielbach und Waldhof) Kirchensteuervoranschläge erstmals aufgestellt und noch in demselben Jahr von allen beteiligten Behörden genehmigt. Dieselben beziehen sich sämtlich lediglich auf bauliche Bedürfnisse (Art. 13 des Gesetzes). Der für 1900 in 65 + 6 = 71 Kirchspielen festgestellte Gesamtbedarf an örtlichen Kirchensteuern beläuft sich auf 385 560 M., wovon 321 335 M. auf Kirchenbausteuern entfallen. Das Gesamterträgnis an örtlicher Kirchensteuer ist nach den Voranschlägen für dieses Jahr auf 399 870 M. angenommen, wovon 62 937 M. durch die nur zu kirchlichen Baulichkeiten Pflichtigen und 336 933 M. durch die Kirchspielseinwohner aufzubringen sind.

Von dem Gesamterfordernis entfallen auf die Kirchspiele der Städte Baden, Freiburg (Altstadt), Heidelberg (Altstadt) und Neuenheim, Karlsruhe (Altstadt), Konstanz, Mannheim (Altstadt) und Neckarau und Pforzheim 12 224 M. + 27 630 M. + 33 729 M. + 7 100 M. + 57 903 M. + 4 088 M. + 135 106 M. + 6 680 M. + 29 391 M., zusammen 313 851 M. gegenüber 250 743 M. im Vorjahr. Die Gesamtsteuerfüße für diese Kirchengemeinden sind bis auf Mannheim (Altstadt), welches nunmehr 5 Pf. gegen bisher 3 Pf. von 100 M. Gemeindesteuerkapital erhebt, die gleichen geblieben. In dem zu den großstädtischen Kirchspielen neu hinzugekommenen Kirchspiel Waldhof auf der Gemarkung Mannheim ist bei einem Erfordernis von 3 250 M. ein Hauptsteuerfuß von 10 Pf. nötig geworden. In den 61 übrigen Kirchspielen beläuft sich daher das Gesamterfordernis auf 385 560 - (313 851 + 3 250) = 68 459 M. Nur in einundzwanzig der letztgenannten Kirchspiele übersteigt das jährliche Gesamterfordernis den Betrag von 1000 M. Der Gesamtsteuerfuß geht in achtzehn Kirchspielen (Eichelbach, Fahrenbach, Feudenheim, Gaißberg, Hörsfeld, Hohensachsen, Keppenbach, Lengnrieden, Mauer, Müßbach,

Neckarburken, Neunstetten, Nonnenweier, Oberdielbach, Ostersheim, Untergimpern, Waldkirch und Wollenberg) — zumteil beträchtlich — über 5 Pf. vom Hundert hinaus; in einer Gemeinde (Hornberg) beträgt er nur 2 Pf. und in den übrigen Gemeinden bewegt er sich zwischen 3 und 6 Pf.

Zu den **neuen geistlichen Stellen**, welche ganz oder teilweise aus örtlichen Kirchensteuern dotiert werden (Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Lörrach, Mannheim, Ostersheim, Pforzheim und Waldkirch) — drei Pfarreien, zehn Stadtvikariate und ein selbständiges Vikariat) ist in Karlsruhe ein weiteres Stadtvikariat und eine Pfarrei (Neuoftstadtparrei) hinzugekommen.

Von der durch das Kirchliche Gesetz vom 14. Dezember 1894 (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1895 S. 8) gegebenen Möglichkeit der **Aufhebung der sog. Stolgebühren** haben bis jetzt 30 Gemeinden Gebrauch gemacht. Die Entschädigungsrente für die abgelösten Stolgebühren wird in fünf Gemeinden (Freiburg, Konstanz, Lörrach, Mannheim und Waldkirch) aus Ortskirchensteuermitteln bezahlt. In den weiteren 25 Gemeinden ist dieselbe auf Ortsfonds übernommen.

Im Interesse der sogenannten **ausgefallenen Gemeinden** der ehemaligen Pfalz hat Mosbach (im Anschluß an frühere Kundgebungen, s. Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1898 S. 62) nachfolgenden Antrag zum Beschluß erhoben und zum Zwecke gemeinsamen Vorgehens sämtlichen Diöcesen (Bretten, Eppingen, Neckargemünd, Ladenburg-Weinheim, Oberheidelberg, Sinsheim) zugehen lassen, auf welchen solche Gemeinden zu vertreten sind: „Um die Beraubung zu sühnen, welche seit 1705 an den sogenannten ausgefallenen, vormals pfälzischen Gemeinden verübt worden ist, sollen behufs etatmäßig zu bestreitender baulicher Bedürfnisse der genannten ausgefallenen Gemeinden aus den Überschüssen des Unterländer Kirchenfonds bis auf weiteres jährlich 3000 M. admassiert und in einem innerhalb des Unterländer Kirchenfonds gefondert zu verrechnenden Grundstock gesammelt werden. — Die Feststellung, zu welchen Leistungen der Unterländer Kirchenfonds vor der Kirchenteilung von 1705 an die nachmals ausgefallenen Gemeinden verpflichtet war oder welche etatmäßige Leistungen für die ausgefallenen Gemeinden später angenommen werden sollen, muß zunächst hohem Evang. Oberkirchenrat, welchem zu solcher Feststellung die Archive zugänglicher sind, überlassen bleiben.“

Wir glauben davon absehen zu müssen, der Generalsynode einen Antrag im Sinne dieses Beschlusses zu unterbreiten. Schon aus dem naheliegenden Grunde, weil es unzulässig erscheint, eine Einrichtung auf Überschüsse zu stützen, über deren Höhe und Dauer auch nur für das nächste Jahrzehnt kein sicherer Anhaltspunkt geboten ist. Aber auch abgesehen hievon, wäre die Gründung eines solchen besonderen Fonds aus den Überschüssen des Unterländer Fonds, welcher dann ausschließlich für die sogenannten ausgefallenen Gemeinden bestimmt sein sollte, rechtlich anfechtbar. Die sogenannten berechtigten Gemeinden haben privatrechtliche Ansprüche an den Unterländer Fonds, welche unter allen Umständen befriedigt werden müssen, bevor ausgefallene Gemeinden mit Zuwendungen aus dem Fonds bedacht werden können. Zu ihren Gunsten müßte darum auch auf den etwa zu bildenden neuen Fonds gegriffen werden, wenn einmal jenen privatrechtlichen Ansprüchen aus laufenden Mitteln nicht genügt werden könnte. Der neue ausgeschiedene Fonds dürfte hiernach keine Zweckbestimmung erhalten, welche die einmal vorhandenen Ansprüche der berechtigten Gemeinden ausschließt. Dieses Rechtsverhältnis, welches in § 3 der Beilage D zur Unionsurkunde zum Ausdruck gebracht ist, hindert indessen nicht, daß die ausgefallenen Gemeinden, insbesondere zum Zweck kirchlicher Bauten, aus den nach Befriedigung der privatrechtlichen Ansprüche verbleibenden Überschüssen nach Thunlichkeit Beiträge erhalten. Thatsächlich ist dies

seit langer Zeit unter ausdrücklicher Gutheißung der Generalsynode und bis in die neueste Zeit gesehen, so daß auch praktisch für die ausgefallenen Gemeinden kaum etwas gewonnen würde, wenn der Wunsch der Mosbacher Diöcesansynode erfüllt werden könnte.

Neckarbischofsheim fordert einstimmig eine Vorlage an die Generalsynode, „daß sämtliche **Kosten für die Generalsynode** einschließlich der Kosten für die Wahlen der Abgeordneten von der Landeskirche getragen werden.“ Es läßt sich für und gegen diese Änderung mehrererlei geltend machen, weshalb sie reiflicher Überlegung bedarf.

Fassen wir rückwärts schauend zusammen, was die Synoden des vergangenen Jahres an Ergebnissen aufzuweisen haben, so kann, abgesehen von untergeordneten Punkten, ein zwiefaches festgestellt werden. Auf der einen Seite ist eine Anzahl mehr oder weniger regelmäßig vorgebrachter einzelner Anliegen abermals zum Ausdruck gelangt, welche vom Standpunkt ihrer Vertreter sehr verständlich, dagegen im Interesse der Allgemeinheit oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht durchführbar sind. Sodann aber zieht sich durch die meisten Verhandlungen wie seit Jahren ein deutlicher Ton der Klage über die religiös-sittliche Haltung und die kirchlichen Zustände der Gemeinden hindurch. Gewiß nicht ohne gutes Recht. Von dem, was unsere Landeskirche sein sollte, ist sie recht weit entfernt, und mancher Vorzug, welchen sie noch vor gar nicht so langer Frist besaß, ist verloren gegangen oder stark bedroht. Die ehrsame christliche Sitte, welche unsern Vätern eignete, scheint auch bei uns in unaufhaltsamer Auflösung begriffen zu sein. Der beherrschende Einfluß, welchen die Kirche ausgeübt hat, geht Stück um Stück dahin. Die Städte schreiten auf dieser Bahn voraus und die Landorte folgen allmählich nach. Es wäre ein Beweis von kurzsichtiger Oberflächlichkeit, sich diesen Gang der Entwicklung verbergen zu wollen, und eben die gemeinsamen Beratungen der Diöcesen sind zweifellos mit dazu bestimmt, ihre Beobachtungen zusammenzutragen und in sorgfamer Prüfung zu ermitteln, wo Mängel und Schäden vorhanden sind. Ohne solche Erkenntnis könnte ja von irgend einer Wendung zum Bessern überhaupt nie die Rede sein. Nur wäre es schlimm, wenn — wie leider häufig geschieht — aus dergleichen trüben Erfahrungen der Schluß auf einen endgiltigen Niedergang gezogen und eine Stimmung der Verzagtheit die Oberhand gewinnen würde. Zur Mutlosigkeit ist denn doch kein genügender Anlaß da. „Gott sitzt im Regimente und führet alles wohl.“ Das hat sich stets herrlich bewährt. Und daß dieses alte und für einen evangelischen Christen selbstverständliche Gesetz auch für die Gegenwart und Zukunft seine Giltigkeit behält, ist nicht zu verkennen. Den düstern Zeichen der Zeit stehen ebenso lichte Verheißungsvoll gegenüber. Das heben mit vollem Bedacht die Betrachtungen hervor, welche der Gedanke an die Wende des Jahrhunderts auf den letzten Synoden da und dort hervorgerufen hat. Mögen die hergebrachten Formen des kirchlichen Lebens ihre einstige Wirkungskraft bei einem namhaften Teil des heutigen Geschlechtes eingebüßt und der offene Widerspruch gegen alles Christliche eine verletzende Schärfe angenommen haben, so liegt umgekehrt dafür manches zu Tage, was zu vertrauensvoller Hoffnung mahnt. Gerade während der letzten fünfzig Jahre hat unter dem Zusammenbruch der äußeren Stützen der Kirche und neben der offenkundigen Feindschaft gegen die Wahrheit des Evangeliums ein neues frisches Geistesleben von innen heraus seinen Anfang genommen und weite Kreise unwiderstehlich erfaßt. Ein Suchen

und Sehnen nach dem Heil ist in allen Ständen zu merken; die religiösen Fragen sind überall auf die Tagesordnung gesetzt; die Gestalt des Herrn Christus tritt aus den Forschungen der Wissenschaft und den Anfechtungen seiner Gegner immer überwältigender hervor; der Kampf gegen den Unglauben und die Schlechtigkeit wird mit Entschlossenheit geführt; reichlich verzweigte Unternehmungen der äußeren und innern Mission sind zur Blüte gelangt; die Einzelgemeinden schließen sich enger zusammen und die Freunde evangelischen Wesens reichen sich über die Grenzen der getrennten geographischen Gebiete die Hand zum gemeinsamen Werk. Selten in der Vergangenheit hat das Kreuz bei aller Unsicherheit der gesamten Lage so große Triumphe gefeiert wie jetzt. Wir sind in einem Übergang begriffen, und niemand vermag noch zu sagen, wie derselbige enden wird. Aber daß auch aus dieser merkwürdigen Bewegung schließlich eine Förderung des Reiches Gottes erwachsen muß, das verbürgt uns der Glaube und die untrüglichen Zeichen der Zeit. Darum wäre es unrecht, wenn wir mit Angst in die Zukunft blicken und unsere Thätigkeit mißgestimmt einstellen wollten. Verdoppelter Eifer und vermehrte Anstrengung sind vielmehr am Platz. Was uns außer dem Einblick in das herrschende Verderben und außer der Zuversicht auf die Hilfe Gottes not thut, das ist ungestörte Arbeitsfreudigkeit. Mit ihr kommen wir über alles Schwere und Trübe am sichersten hinweg, sie verschafft uns Anteil an den Errungenschaften des Reiches Jesu Christi, sie verleiht uns das beseligende Bewußtsein der Kindschaft Gottes und senkt das ewige Leben hinein ins Herz. Daß diese Arbeitsfreudigkeit nicht abnehme, daß sie vielmehr wie die Gemeinden und Geistlichen, so insbesondere auch unsere Diöcesansynoden immer mehr ergreifen und ihr bescheiden umgrenztes Wirken zu einer Quelle reichen Segens werden lassen möchte, das ist unser inniger Wunsch und das walte Gott.

Karlsruhe, den 11. April 1901.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Fr. Wielandt.

Stengel.

Vorstehender Bescheid geht den Pfarrämtern in mehreren Exemplaren zu, damit auch die Kirchengemeinderäte und, wo dies angeht, die Kirchengemeindeversammlungen genauere Kenntnis von demselben erhalten können.